

OSCAR SUPERSAXO

lic. rer. pol & dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Untere Dorfstrasse 39, 3906 Saas-Fee
Telefon 027 957 20 00
Fax 027 957 10 85
E-mail str-ag@bluewin.ch

SUPERSAXO

Treuhand & Revision AG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2018
An die Urversammlung der Burgergemeinde Saas-Fee

Als Revisionsstelle gemäss Art. 83 bis 86 des Gemeindegesetzes des Kantons Wallis vom 5. Februar 2004 (nachfolgend GemG) und gemäss Art. 72 bis 75 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden vom 16. Juni 2004 (nachfolgend VFFG) haben wir auftragsgemäss die beiliegende Jahresrechnung der Burgergemeinde Saas-Fee, bestehend aus der Bilanz, der Verwaltungsrechnung (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) und dem Anhang für das am 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Burgerrates

Der Burgerrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Art. 74 ff. GemG sowie den Bestimmungen der VFFG verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Burgerrat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GemG und der VFFG und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am Bilanzstichtag 31.12.2018 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Bestimmungen (GemG und VFFG) und den entsprechenden Reglementen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit gemäss Art. 83 GemG sowie Art. 72 und 73 VFFG erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Burgerrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Im Rahmen unserer Prüfung halten wir ergänzend fest, dass

- die Bewertung der Beteiligungen und anderer Teile des Finanzvermögens angemessen ist;
- die Aufwertungen der Grundstücke Polizei- und Tourismusgebäude im Finanzvermögen werthaltig sind. Die neuen Buchwerte liegen unter den Marktwerten und werden durch die jährlichen Mieterträge gestützt. Sie liegen unter den seinerzeitigen Erstellungswerten. Bei den Aufwertungen sind die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 47 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden) eingehalten.
- die Höhe der buchhalterischen Abschreibungen den Bestimmungen der VFFG entspricht;
- die Verschuldung der Burgergemeinde sich im Rechnungsjahr im Vergleich zum Vorjahr abnehmend entwickelt hat;
- gemäss unserer Beurteilung die Burgergemeinde Saas-Fee in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
- die Schlussbesprechung mit dem Burgerrat stattgefunden hat.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Supersaxo – Treuhand & Revision AG



Oscar Supersaxo
Lic.rer.pol / dipl.Wirtschaftsprüfer
Revisionsexperte

Saas-Fee, 20. Mai 2019